

# **TRINKWASSERVERORDNUNG (TRINKWV) UND DEREN NOVELLIERUNG**

**Vortrag Dr. Patrick Fröhlich  
bei der JHV des Haus- und Grundbesitzervereins  
Sulzbach-Rosenberg und Umgebung  
am 22.05.2012 im Hotel-Restaurant Sportpark**

# 1. GRUNDLEGENDES

- Trinkwasserverordnung in Deutschland am 21.05.2001 erlassen und am 01.01.2003 in Kraft getreten
- Folge der Umsetzung der EG-Richtlinie 98/83 „über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“
- Zweck der Verordnung (§ 1 TrinkwV):  
Zweck der Verordnung ist es, die **menschliche Gesundheit** vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der **Verunreinigung von Wasser** ergeben, das **für den menschlichen Gebrauch** bestimmt ist, durch Gewährleistung seiner Genusstauglichkeit und Reinheit nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu **schützen**.



# 1. GRUNDLEGENDES

- Anwendungsbereich (§ 2 TrinkwV) –  
Negativdefinition
  - Nicht für natürliches Mineralwasser
  - Nicht für Heilwasser
  - Nicht für Schwimm- und Badebeckenwasser
  - Nicht für Wasser, das sich in wasserführenden, an die Trinkwasser-Installation angeschlossenen Apparaten befindet, die
    - a) entsprechend nicht Teil der Trinkwasser-Installation sind und
    - b) mit einer entsprechenden Sicherungseinrichtung ausgerüstet sein müssen



# 1. GRUNDLEGENDES

- Begriffsbestimmung „Trinkwasser“  
(§ 3 Abs. 1 S. 1 TrinkwV)
  - Wasser, das als Lebensmittel verwendet wird
  - Wasser, das zu folgenden häuslichen Zwecken bestimmt ist
    - Körperpflege und -reinigung
    - Reinigung von lebensmittelbezogenen Bedarfsgegenständen
    - Reinigung von körperbezogenen Bedarfsgegenständen
  - Wasser für Lebensmittelbetriebe



# 1. GRUNDLEGENDES

## ○ Anforderungen an Trinkwasser (§ 4-7 TrinkwV)

- Mikrobiologische Anforderungen

Keine Krankheitserreger in Konzentrationen, die eine Gesundheitsgefährdung besorgen lassen

- Chemische Anforderungen

Keine chem. Stoffe in Konzentrationen, die eine Gesundheitsschädigung besorgen lassen

- Indikatorparameter

Keine oder nur geringe gesundheitliche Relevanz, aber Anzeichen für Verunreinigung



# 2. NOVELLE TRINKWV 2011

- Novelle zur Trinkwasserverordnung am 11.05.2011 erlassen und am 01.11.2011 in Kraft getreten
- Ziel der Novellierung
  - Mehr Klarheit
  - Striktere Regeln
  - Härtere Sanktionen



## 2. NOVELLE TRINKWV 2011

- Adressaten der folgenden beiden Elemente der Novellierung
  - Eigentümer von vermieteten Mehrfamilienhäusern, in denen sich Großanlagen\* zur Trinkwassererwärmung befinden
- \* Warmwasserverteilungsanlagen mit Trinkwassererwärmern mit einem Inhalt  $\geq 400$  l oder einem Inhalt  $\geq 3$  l in jeder Rohrleitung zwischen dem Trinkwassererwärmer und der jeweiligen Wasserentnahmestelle



# 2. NOVELLE TRINKWV 2011

## ○ Anzeigepflicht (§ 13 TrinkwV)

### Anzeigepflicht

### Zeitpunkt der Anzeige

---

Bestand der Anlage

Unmittelbar nach Inkrafttreten der  
Verordnung am 1. November 2011

---

Erstmalige Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme einer Anlage

Spätestens vier Wochen im Voraus

---

Stilllegung einer Anlage oder von Teilen der Anlage

Innerhalb von drei Tagen

---

Bauliche oder betriebstechnische Veränderung der Anlage, die auf die  
Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann

Spätestens vier Wochen im Voraus

**Achtung:** Wer als betroffener Vermieter eine solche Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gegenüber dem Gesundheitsamt erstattet, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.



## 2. NOVELLE TRINKWV 2011

- Untersuchungspflicht (§ 14 TrinkwV)
  - Pflicht zur Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen
  - Überträger der Legionärskrankheit (potenziell tödlich verlaufende Form der Lungenentzündung)
  - Voraussetzung: in den Anlagen befinden sich Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zu einer Vernebelung von Trinkwasser kommt
  - Jährliche Untersuchung durch lizenziertes Unternehmen vorgeschrieben
  - Verlängerung des Prüfintervalls möglich, wenn drei Jahre kein Legionellenbefall

## 2. NOVELLE TRINKWV 2011

- Untersuchungspflicht (§ 14 TrinkwV)
  - Betretung der Wohnungen erforderlich
  - Kopie des Untersuchungsergebnisses muss innerhalb von zwei Wochen dem Gesundheitsamt übersandt werden
  - Ergebnisse müssen zehn Jahre aufbewahrt werden

**Achtung:** Wer als betroffener Vermieter eine solche Untersuchung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise durchführen lässt, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die Kopie der Ergebnisse nicht rechtzeitig an das Gesundheitsamt übersandt wird oder die Ergebnisse nicht zehn Jahre lang aufbewahrt werden.

**Hinweis:** Die Untersuchung wird bei einem Haus mit 8 Parteien voraussichtlich etwa 200 Euro kosten. Diese Kosten können als Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage auf die Mieter umgelegt werden, soweit deren Umlage wirksam vereinbart wurde.

# 2. NOVELLE TRINKWV 2011

- Adressaten der folgenden beiden Elemente der Novellierung
  - Eigentümer von Häusern im Allgemeinen



## 2. NOVELLE TRINKWV 2011

- Besondere Anzeige- und Handlungspflichten (§ 16 TrinkwV)
  - Für Eigentümer von Gebäuden mit einer Trinkwasserverteilungsanlage
    - Anzeigepflicht für grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Trinkwassers
    - Anzeigepflicht für außergewöhnliche Vorkommnisse in der Umgebung des Wasservorkommens oder an einer Wasserversorgungsanlage



## 2. NOVELLE TRINKWV 2011

- Besondere Anzeige- und Handlungspflichten (§ 16 TrinkwV)
  - Für Eigentümer von Gebäuden mit einer Trinkwasserverteilungsanlage
    - Falls Überschreiten der Richtwerte:  
Unverzögliche Durchführung von Untersuchungen, Maßnahmen zur Abhilfe sowie Meldung an Gesundheitsamt

***Achtung:** Wer als betroffener Eigentümer das Gesundheitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig über die ggf. ergriffenen Aufklärungs- oder Abhilfemaßnahmen unterrichtet, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.*



## 2. NOVELLE TRINKWV 2011

- Besondere Anzeige- und Handlungspflichten (§ 16 TrinkwV)
  - Für Vermieter von Gebäuden mit einer Trinkwasserverteilungsanlage
    - Falls Aufbereitungsstoffe dem Trinkwasser hinzugefügt werden, müssen den Mietern bei Beginn der Zugabe unverzüglich sowie fortan einmal jährlich die Aufbereitungsstoffe und deren Konzentration im Trinkwasser schriftlich bekannt gegeben werden

**Achtung:** Wer als betroffener Vermieter die verwendeten Aufbereitungsstoffe und deren Konzentration nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aufzeichnet oder aufzeichnen lässt oder die Aufzeichnungen nicht oder nicht mindestens sechs Monate zugänglich hält oder den Beginn der Zugabe eines Aufbereitungsstoffs oder dessen Konzentration im Trinkwasser nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig seinen Mietern bekannt gibt, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

# 2. NOVELLE TRINKWV 2011

- Informationspflicht der Verbraucher (§ 21 TrinkwV)
  - Für Vermieter von Gebäuden mit einer Trinkwasserverteilungsanlage
    - Mietern mindestens jährlich geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers übermitteln
    - Ab dem 01.12.2013 die Mieter über vorhandene Bleileitungen informieren

**Achtung:** Wer als betroffener Vermieter das Informationsmaterial nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bekannt macht oder seine Mieter nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig über vorhandene Bleileitungen informiert, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

**Achtung:** Wer als Vermieter – unabhängig von der Größe der Wasserverteilungsanlage im Gebäude – vorsätzlich oder fahrlässig chemisch oder mikrobiologisch verunreinigtes Wasser an seine Mieter abgibt oder diesen zur Verfügung stellt, begeht eine **Straftat**. Diese kann gemäß § 75 Infektionsschutzgesetz bei vorsätzlichem Handeln mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und bei fahrlässigem Handeln mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden.

VIELEN DANK FÜR DIE  
AUFMERKSAMKEIT

